

Reglement über die Depositenkasse der GBL

I. Einleitung

Art. 1 Einleitung

Die GBL führt entsprechend Art. 20 der Statuten eine Depositenkasse. Die Einzelheiten regelt der Vorstand mit dem Erlass dieses Reglements.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Mit der Depositenkasse soll ein möglichst hoher Grad wie auch eine wirtschaftlich günstige Finanzierung für die der Genossenschaft gehörenden Liegenschaften mit Geldern der kontoführenden Mitglieder erreicht werden.

Für die Mitglieder soll zu vorteilhaften Konditionen eine langfristig ausgerichtete und lokal überblickbare Spargeldanlage angeboten werden.

III. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Art. 3 Berechtigung zur Kontoführung

¹ Bei der Depositenkasse der GBL können Geld zinstragend anlegen:

- a) Mitglieder der Genossenschaft und im gleichen Haushalt lebende, volljährige Familienangehörige,
- b) aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaft.

² Die Möglichkeit der Anlage von Geldern bei der Depositenkasse durch andere natürliche oder juristische Personen besteht nur ausnahmsweise. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall.

IV. Kontoeröffnung

Art. 4 Kontoeröffnung

¹ Auf entsprechenden Antrag hin kann auf den Namen der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers ein Depositenkassenkonto eröffnet und nachgeführt werden. Der Vorstand behält sich vor, die Eröffnung eines Kontos abzulehnen.

² Ist die Neueröffnung eines Kontos bewilligt, eröffnet die Geschäftsstelle dieses anlässlich einer persönlichen Vorsprache der neuen Kontoinhaberin bzw. des neuen Kontoinhabers auf der Geschäftsstelle Fellenbergstrasse 218, 8047 Zürich. Die Depositärin bzw. der Depositär weist sich dabei durch Vorlage eines gültigen, amtlichen Personalausweises mit Foto (Identitätskarte oder Pass) aus.

³ Es wird eine Unterschriftenkarte angelegt und eine Kopie des vorgelegten Personalausweises zu den Akten genommen.

V. Kontoführung, Ein- und Auszahlungen, Verzinsung

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Depositenkassenkonti sind zinstragende, sichere und längerfristig ausgerichtete Anlagen.

² Es werden keine durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber erteilte Zahlungsaufträge durch die GBL ausgeführt.

³ Die Anweisung von Rückzügen erfolgt ausschliesslich auf eine andere persönliche Bankverbindung oder ein Postkonto der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

Art. 6 Kontoführung

Für die Kontoführung kann im Rahmen von mehr als 12 Bewegungen pro Kalenderjahr eine Gebühr verrechnet werden. Diese wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 7 Einzahlungen

¹ Einzahlungen für das Depositenkassenkonto sind grundsätzlich nur bargeldlos über Postfinance oder Bank auf das GBL-Postfinance-Konto 80-6550-2 (Rubrik Depositenkasse GBL) möglich.

² Bargeldeinzahlungen am Schalter der Geschäftsstelle wie auch bei Poststellen sind ausgeschlossen.

³ Für Einzahlungen werden keine Empfangsbestätigungen versandt.

Art. 8 Einlagelimiten

¹ Es besteht eine monatliche Einlagelimiten von maximal CHF. 5'000.–.

² Diese Limite übersteigende Einzahlungsbeträge sind der Geschäftsstelle einen Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand behält sich vor, solche Einlagen in die Depositenkasse ohne nähere Begründung abzulehnen oder zurückzuweisen.

Art. 9 Verzinsung

- 1 Der Zins wird ab erstem Tag nach Eingang und bis einen Tag vor der Rückzahlung von Guthaben berechnet.
- 2 Der Zins wird jeweils per 31. Dezember des Jahres zum Kapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 3 Der Vorstand legt den Zinsfuss aufgrund der Verhältnisse auf dem Geldmarkt fest. Änderungen des Zinsfusses werden den Kontoinhaberinnen und den Kontoinhabern schriftlich und mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt.
- 4 Der jährliche Zins ist der Verrechnungssteuer unterworfen. Jährliche Zinsbetreffnisse von unter CHF. 200.– liegen innerhalb der gesetzlichen Freigrenze. Die Depositärin bzw. der Depositär erhalten jährlich mit dem Kontoauszug auch einen Verrechnungssteuerausweis.

Art. 10 Kontoauszug

- 1 Jeweils im Januar des neuen Jahres wird jeder Kontoinhaberin bzw. den Kontoinhabern ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt.
- 2 Der Kontoauszug gibt Aufschluss über die Kontobewegungen während des Jahres sowie den Kontoendbestand am Bilanzstichtag.
- 3 Kontoauszüge, die nicht innert einer Frist von drei Wochen schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 11 Mindestlaufzeit

Entsprechend den geltenden Vorschriften der Bankenverordnung (BankV) gilt zwingend eine Mindest-Laufzeit des Einlagebetrages auf Depositenkassenkonti von sechs Monaten.

Art. 12 Rückzüge

- 1 Unter Berücksichtigung dieser geltenden Mindestlaufzeit der Einlage in die Depositenkasse werden Rückzüge auf Depositenkassenguthaben wie folgt geleistet:
 - a) für Beträge bis CHF 15'000.– pro Kalendermonat keine Kündigungsfrist,
 - b) für Beträge bis CHF 50'000.– drei Monate Kündigungsfrist,
 - c) über CHF 50'000.– sechs Monate Kündigungsfrist.
- 2 Rückzüge hat die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber der Geschäftsstelle rechtzeitig im Voraus und unter Bezeichnung einer persönlichen Zahlungsverbindung (Post- oder Bankkonto) schriftlich anzuzeigen.

VI. Kontoauflösung

Art. 13 Kontoauflösung durch Erlöschen oder Austritt

¹ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Erlöschen oder Austritt (entsprechend Art. 9 und 10 der Statuten), respektive der Kündigung des Arbeitsverhältnisses bei der GBL fällt gleichzeitig auch die Berechtigung für die Führung eines GBL-Depositencassenkontos dahin.

² Im Todesfall der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers wird das betreffende Konto von der GBL aufgelöst und entsprechend der einzuliefernden Erbscheinigung an die Erbberechtigten ausbezahlt.

³ Bei einer Kündigung des Mietvertrages von Räumlichkeiten der GBL gilt das Ende des Mietvertrages auch gleichzeitig als Beendigungstermin für die Kontoführung.

⁴ Die Rückzahlung von Depositencassenguthaben erfolgt in allen Fällen unter Einhaltung der in Art. 12 dieses Reglements definierten Fristen.

Art. 14 Kontoauflösung durch Ausschluss

In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, Depositencassenguthaben des betreffenden Mitgliedes bzw. Mieterschaft durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

Art. 15 Kontoauflösung bei Änderung des Reglements

Bei Änderung des Reglements über die Depositencasse der GBL ist die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung das bestehende Guthaben ganz oder teilweise unter Einhaltung der in Art. 12 genannten Fristen zu kündigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 21 und 22 des Reglements.

Art. 16 Meldepflicht

¹ Fällt die Berechtigung für die Führung eines Kontos bei der Depositencasse der GBL gemäss Art. 3 dieses Reglements dahin, so ist die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber verpflichtet, dies der GBL unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer auf sich lautenden, gültigen Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) mitzuteilen. Die entsprechende Mitteilung gilt als Kündigung des Depositencassenkontos. Unterbleibt die Benachrichtigung und wird das Dahinfallen der Berechtigung für die Führung eines Depositencassenkontos der GBL bekannt, so erfolgt die Kündigung durch die GBL entsprechend Art. 21 dieses Reglements.

² Die Rückzahlung des gekündigten Guthabens durch die Depositencasse richtet sich nach gleicher betragsmässiger und zeitlicher Staffelung wie bei Rückzügen nach Art. 12 dieses Reglements.

VII. Verfügungsberechtigung

Art. 17 Unterschriftenkarte

Die Verfügungsberechtigung über ein Konto ergibt sich ungeachtet anderslautender Registerinträge oder Veröffentlichungen ausschliesslich aus der bei der Depositenkasse hinterlegten Unterschriftenkarte, unter den darauf vermerkten Bedingungen. Allfällige Änderungen oder Widerrufe hinsichtlich der Verfügungsberechtigung sind der Depositenkasse schriftlich bekanntzugeben.

Art. 18 Vollmachten

Von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die GBL betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber, einem gesetzlichen Vertreter oder einer Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

VII. Sicherheit

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der GBL.

Art. 20 Auskunftsrecht

Die Beauftragten, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Diskretion verpflichtet. Auskünfte dürfen nur der Kontoinhaberin / dem Kontoinhaber und allfälligen von ihr / ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

VIII. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Kündigung bei ausserordentlichen Umständen

Der Vorstand behält sich das Recht vor - jederzeit insbesondere bei ausserordentlichen Kapitalmarktsituationen oder anderweitig angezeigten, besonderen Umständen - Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen wie auch die Höhe der Einlagen zu begrenzen. Die Kündigung erfolgt rechtsverbindlich durch eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Adresse der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

Art. 22 Beschränkungen bei ausserordentlichen Umständen

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen ist der Vorstand berechtigt, Einzahlungen und/oder Rückzahlungen zu

beschränken und/oder die Kündigungsfristen zu verlängern. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt in geeigneter Weise an die letztbekannte Adresse der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers.

Art. 23 Haftung für Schäden

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt die Kontoinhaberin / der Kontoinhaber, sofern die GBL kein grobes Verschulden trifft. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die GBL lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Art. 24 Verrechnung mit offenen Forderungen

Die GBL ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis zu verrechnen, die ihr gegenüber der Kontoinhaberin / dem Kontoinhaber oder deren / dessen Rechtsnachfolger zustehen.

Art. 25 Verwaltung und Geschäftsprüfung

Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle der GBL. Die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle (Treuhand- oder Revisionsgesellschaft, welche Mitglied eines anerkannten schweizerischen Fachverbandes ist) prüft jährlich die Geschäftstätigkeit der Depositenkasse gemäss den Art. 907 ff. OR.

Art. 26 Änderungen

Der Vorstand der GBL kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden der Kontoinhaber / dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Vorstand am 9. September 2014 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement Ausgabe 2010.